

Antrag des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK) an den Bundesparteitag der CDU

Der Bundesparteitag der CDU möge beschließen:

Zum Schutz des Lebens und der Selbstbestimmung

1. Die CDU Deutschlands wendet sich ausdrücklich gegen eine Legalisierung der aktiven Sterbehilfe.

Die CDU Deutschlands lehnt die aktive Sterbehilfe ab. Eine Zulassung würde den Lebensschutz in Frage stellen und verstößt gegen die Menschenwürde. Sie würde das Menschenbild unserer Gesellschaft gravierend verändern.

Erfahrungen in den Niederlanden zeigen, dass es sich bei der aktiven Sterbehilfe um keine Lösung handelt. Es werden Missbrauchsmöglichkeiten geschaffen. Eine Studie in den Niederlanden hat eine hohe Zahl an Sterbehilfefällen belegt, bei denen der Patient nicht den Willen zu sterben geäußert hatte. Anstelle der Selbstbestimmung des Patienten ist die Fremdentcheidung getreten, was ein lebenswerter Zustand sei und was nicht. Dies verdeutlicht, was für einen gefährlichen Weg in den Niederlanden und Belgien eingeschlagen wurde, den wir für Deutschland nicht wollen.

Grund für die Inanspruchnahme aktiver Sterbehilfe ist regelmäßig eine unzulängliche Pflege, fehlende menschliche Betreuung, mangelnde medizinische Versorgung und sozialer Druck, der von der Gesellschaft und Angehörigen auf Kranke ausgeübt wird. Euthanasie kann daher als eine Folge der Verweigerung medizinischer und menschlicher Zuwendung gelten.

Wir Christdemokraten fordern deshalb statt der Legalisierung aktiver Sterbehilfe eine Intensivierung und Verbesserung der palliativmedizinischen Versorgung, der Betreuung Sterbender und der Arbeit der Hospize. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

2. Keine Relativierung des Lebensschutzes und des Tötungsverbotes

Die von der Justizministerin Zypriens eingesetzte Kutzer-Kommission hat sich für eine Änderung des § 216 StGB, der die aktive Sterbehilfe verbietet, ausgesprochen. Dies lehnt die CDU Deutschland ab, da die Änderungen an dieser Stelle die Gefahr bergen, als Relativierung des Lebensschutzes und des Tötungsverbotes verstanden zu werden.

3. Lebensschutz bei der Patientenverfügung achten

Die CDU Deutschlands unterstreicht die Bedeutung von Patientenverfügungen und spricht sich für deren gesetzliche Verankerung aus. Dies entspricht dem Gedanken, sowohl die Menschen in ihren existenziellen Lebenslagen ernst zu nehmen als auch die Gesundheit und das Leben der Menschen zu schützen.

Wir lehnen den nun vorgelegten Gesetzesentwurf der Bundesjustizministerin ab, da er auf Vorschriften zum Schutz des Patienten weitgehend verzichtet und Missbrauchsgefahren schafft.

Weder sieht der Vorschlag eine Begrenzung der Reichweite für Patientenverfügungen vor, noch regelt er zufrieden stellend die Umsetzung von Patientenverfügung und mutmaßlichem Willen.

Der Patient sollte vor unüberlegten und zu weitreichenden Verfügungen geschützt sein. Die Situationen, in der die Entscheidung über die lebenserhaltende Maßnahme gefällt wird, sind schwer antizipierbar. Der Erklärende hat die Schwierigkeit, die Schwere eines Eingriffs sowie seinen späteren Wunsch zu leben im Voraus zu beurteilen. Der Entwurf aus dem Bundesministerium der Justiz übersieht diese Besonderheit von Vorausverfügungen, die eine außerordentliche Vorsicht erfordern.

Die CDU Deutschland spricht sich dafür aus, diesem Problem bei einer gesetzlichen Regelung Rechnung zu tragen und zu verhindern, dass Menschen unüberlegt auf mögliche Heilung und wirksame Therapien im Voraus verzichten und sich dadurch zu weitreichend binden.

Besonderer Mangel des Entwurfes ist ferner das Fehlen jeglicher Formvorschriften. Der Gesetzesentwurf der Bundesjustizministerien verzichtet auf eine zwingende Schriftform für Patientenverfügungen. Dies verkennt die Bedeutung einer Nichteinwilligung in eine lebenserhaltende medizinische Maßnahme. Es entsteht ein Wertungswiderspruch zu anderen Formerfordernissen des Bürgerlichen Gesetzbuches, das selbst für Grundstückskäufe und Schenkungen strengere Formen vorsieht. Geht es um Entscheidungen über Leben und Tod, sollte der Erklärende erst recht vor Übereilung, Missdeutung und Missbrauch geschützt werden. Die Schriftform sollte daher unerlässlich sein.